

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Nahverkehrs- und Straßenbauausschusses am 09.11.2010

Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Bei der Festsetzung der Tarife ist zu überprüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen.

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Fachgewerkschaften und die Verkehrsbände zu hören.

Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte sind am 07.11.2007 festgesetzt worden und am 15.12.2007 in Kraft getreten.

Am 12.10.2010 beantragte die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Änderungen des Taxitarifes:

Bisherige Regelung

§ 4 Abs. 1

Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 2,10 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 71,43 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 2,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 66,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

2.)

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 71,43 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 66,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

3.)

beantragte Regelung

§ 4 Abs. 1

Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 2,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 58,82 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 2,50 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 55,56 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 58,82 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 55,56 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

a.) 0,10 € Warteentgelt je 22,78 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

a.) 0,10 € Warteentgelt je 22,78 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 11 Sekunden ab der sechsten Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 11 Sekunden ab der sechsten Minute

4.)

5,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

5,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

Der Antrag der Tarifänderungen wird wie folgt von dem Antragssteller begründet:

Die wirtschaftliche Lage der Taxiunternehmen hat sich erheblich verschlechtert. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich seit der letzten Tarifierhöhung die Preise für Dieselmotorkraftstoff erheblich erhöht haben. Hinzu kommen Preissteigerungen für den Fahrzeugkauf sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten, bei den Kraftfahrzeughaftpflicht- und Vollkaskoversicherungen in erheblichem Maße. Des Weiteren hat sich die pauschale Steuer- und Sozialversicherungsleistung der Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten von 25 % auf 30 % erhöht. Dabei ist zu beachten, dass diese Pauschalbetragsätze ausschließlich vom Unternehmer zu zahlen sind. Auch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft sind ebenfalls mehrfach erhöht worden. Letztlich sind auch die Lebenshaltungskosten der Unternehmer durch die allgemeinen Preissteigerungsraten gestiegen.

Bezüglich der Entwicklung des Taxigewerbes im Rhein-Kreis Neuss wird auf das Gutachten der IHK aus diesem Jahr verwiesen.

Die IHK hat zusätzlich einen Vergleich der Preise der Kommunen gemacht. Der Vergleich liegt als Anlage bei.

Die Taxitarife haben sich seit 1991 wie folgt geändert:

In Kraft getreten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
03.01.1991	3,00 DM	1,50 DM
22.10.1992	3,20 DM	2,00 DM
23.06.1994	3,40 DM	2,10 DM
01.06.1999	3,40 DM/ 3,60 DM	2,10 DM/ 2,30 DM
15.12.2000	3,60 DM/ 3,80 DM	2,30 DM/ 2,40 DM
01.11.2001	2,00 € (3,91 DM) Tag	1,30 €
01.11.2001	2,10 € Nacht	1,40 €
15.12.2007	2,10 € Tag	1,40 €
15.12.2007	2,30 € Nacht	1,50 €

Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde am 05.11.2010 abgeschlossen. Während die Städte Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch den Erhöhungsantrag zumindest der Höhe nach ablehnen, hält die IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer Stellungnahme den An-

trag der Fachvereinigung Personenverkehr auch in dieser Höhe für gerechtfertigt und betriebswirtschaftlich erforderlich. Dieser Auffassung hat sich auch die Gemeinde Jüchen angeschlossen.

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung, in Anbetracht der gestiegenen Kosten der Taxiunternehmen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der Taxitarife wie folgt vor:

Bisherige Regelung

§ 4 Abs. 1

Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 2,10 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 71,43 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 2,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 66,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

2.)

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 71,43 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 66,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

3.)

a.) 0,10 € Warteentgelt je 22,78 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 11 Sekunden ab der sechsten Minute

4.)

5,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

Vorschlag der Verwaltung

§ 4 Abs. 1

Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 2,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 64,52 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 2,50 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 60,61 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 64,52 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 60,61 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

a.) 0,10 € Warteentgelt je 22,78 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 11 Sekunden ab der sechsten Minute

5,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrtkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Verwaltungsvorschlag
Tag	9,10 €	10,80 €	10,05 €
Erhöhung		18,68 %	10,44 %
Nacht/Sonn- und Feiertag	9,80 €	11,50 €	10,75 €
Erhöhung		17,35 %	9,69 %

Aus der in der Anlage beigefügten Übersicht der zurzeit geltenden Tarife in den benachbarten Kommunen ist zu entnehmen, dass die beantragte Erhöhung mit den Konditionen anderer Gebietskörperschaften im Einklang steht.

Sofern der Antrag jetzt genehmigt werden sollte, werden bis zum Inkrafttreten seit der letzten Tarifierhöhung rund 3 Jahre vergangen sein.

Die Erhöhung des Taxitarifes basiert auf dem Umstand der allgemeinen Kostensteigerung, insbesondere bei den Mineralölkosten, Wartungs- und Reparaturleistungen, Versicherungen und Abgaben.

Beschlussvorschlag:

Der Nahverkehrs- und Straßenverkehrsausschuss stimmt der Verwaltungsvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag die nachstehende Rechtsverordnung zu beschließen.

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 07.11.2007:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 292 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am **Datum** folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 15.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- a.) 2,30 € Grundentgelt einschließlich 64,52 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
2,50 € Grundentgelt einschließlich 60,61 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 64,52 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 60,61 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- c.) 0,10 € Warteentgelt je 22,78 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute
- d.) 0,10 € Warteentgelt je 11 Sekunden ab der sechsten Minute
- e.) 5,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderungen eines Großraumtaxis.
- f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis je angefangenen Besetzkilometer

- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	1,55 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	1,65 €

Artikel 2

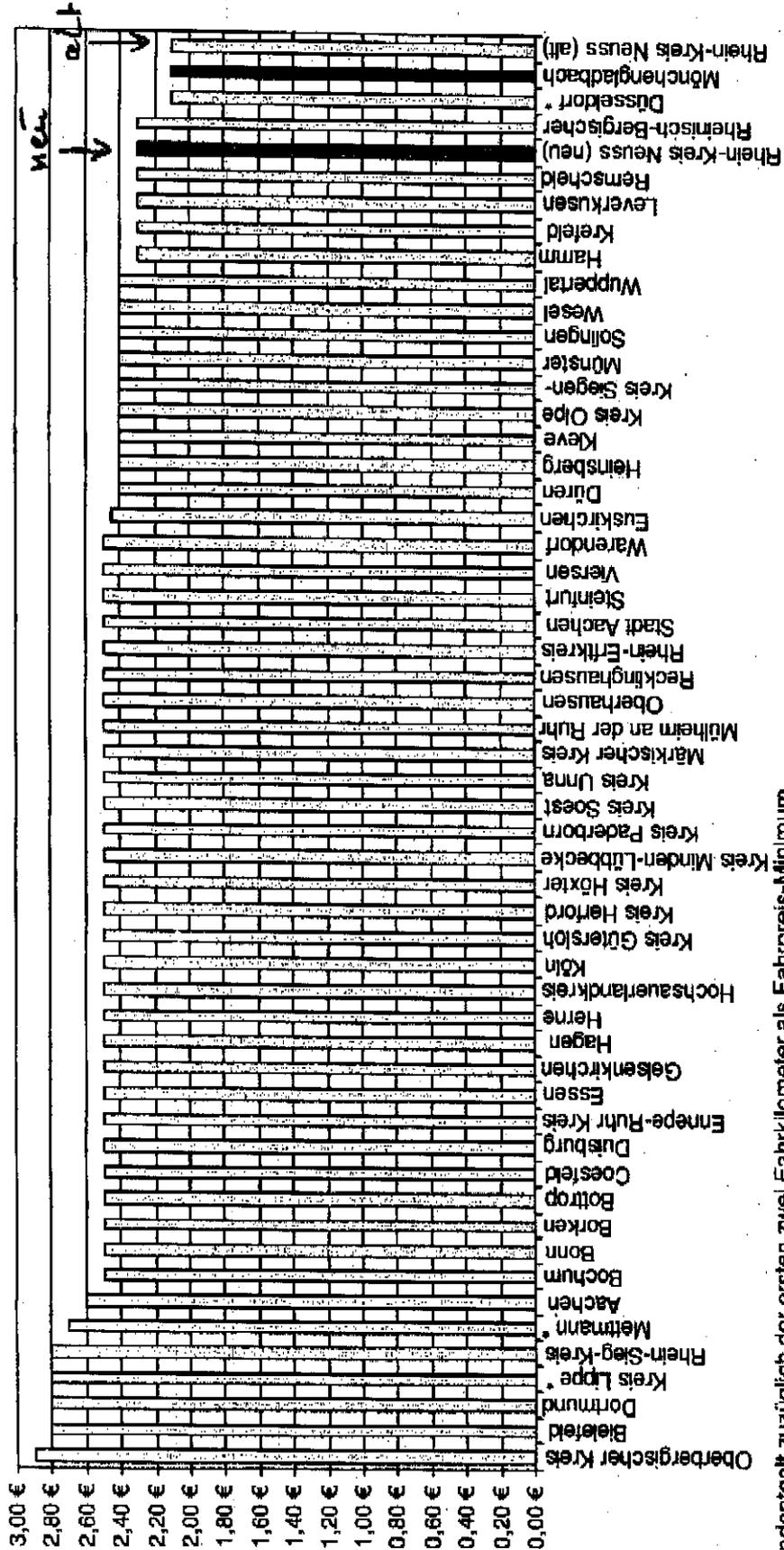
Diese Rechtsverordnung tritt am **Datum** in Kraft.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Taxitarifvergleich NRW

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den
Tarifgebieten in NRW nach Grundentgelt (Tag)

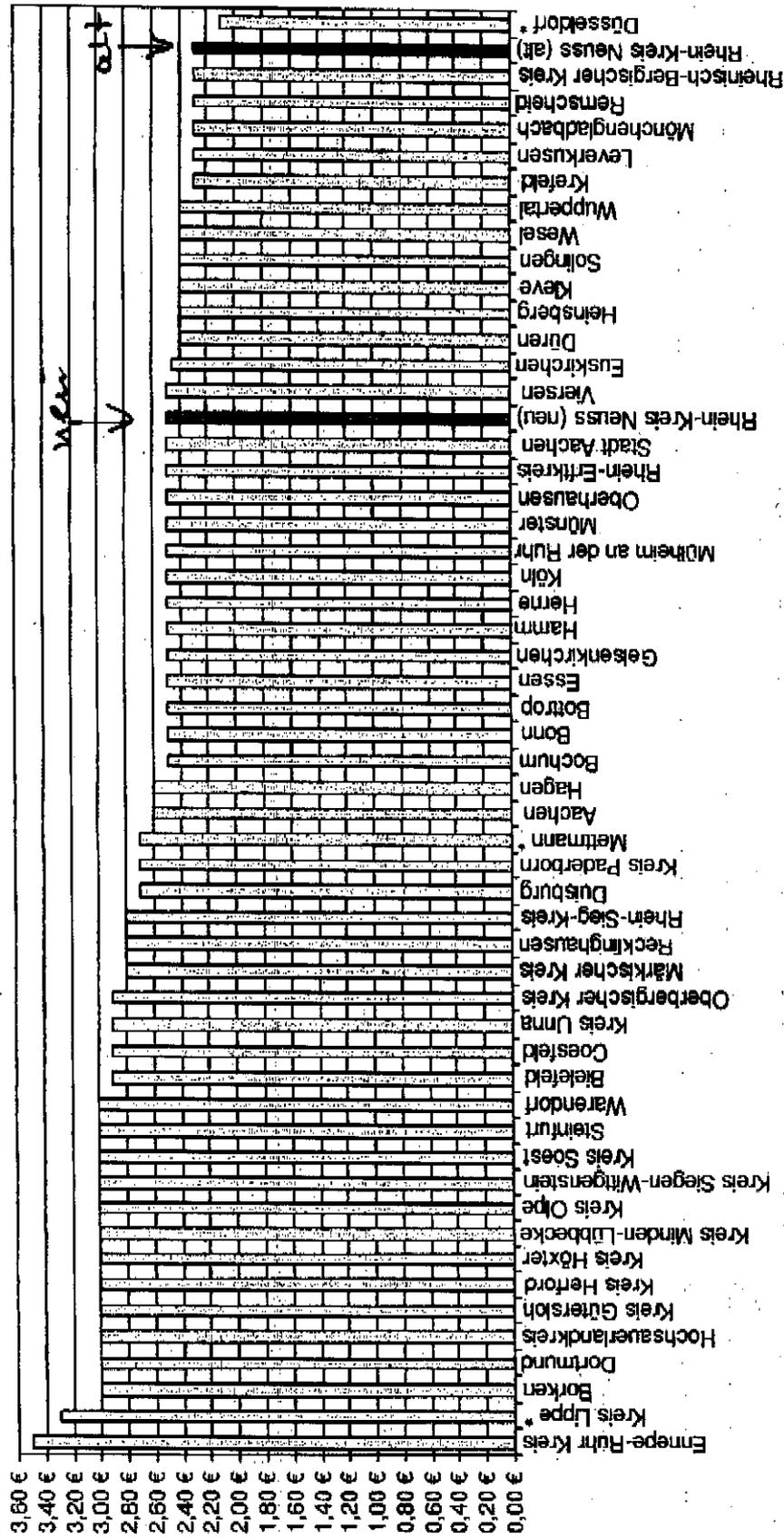


* Grundentgelt zuzüglich der ersten zwei Fahrkilometer als Fahrpreis-Minimum



Taxitarifvergleich NRW

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den
Tarifgebieten in NRW nach Grundentgelt (Nacht)



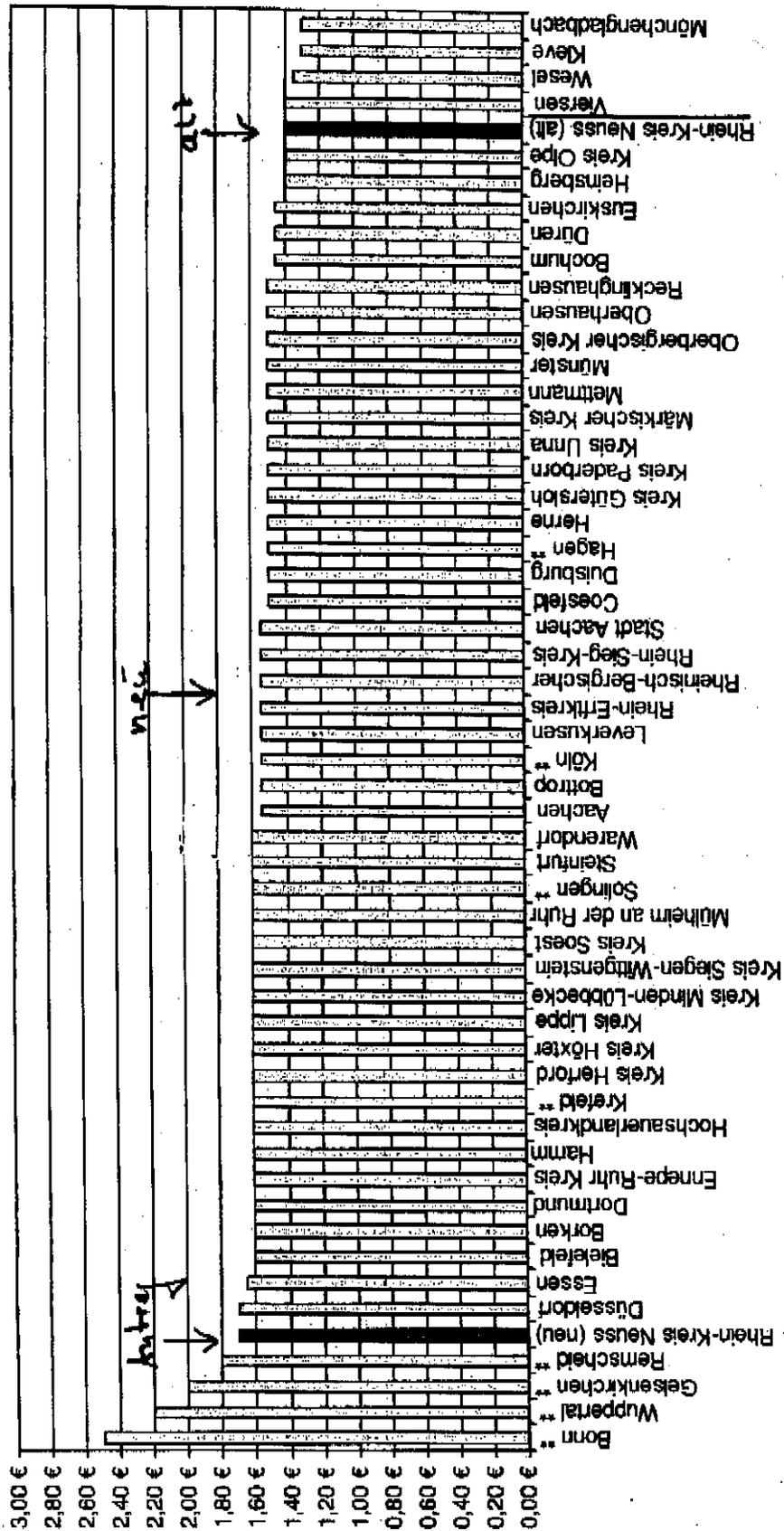
* Grundentgelt zuzüglich der ersten zwei Fahrkilometer als Fahrpreis-Minimum



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Taxitarifvergleich NRW

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Tarifgebieten
in NRW nach Wegstreckentgelt (Tag)



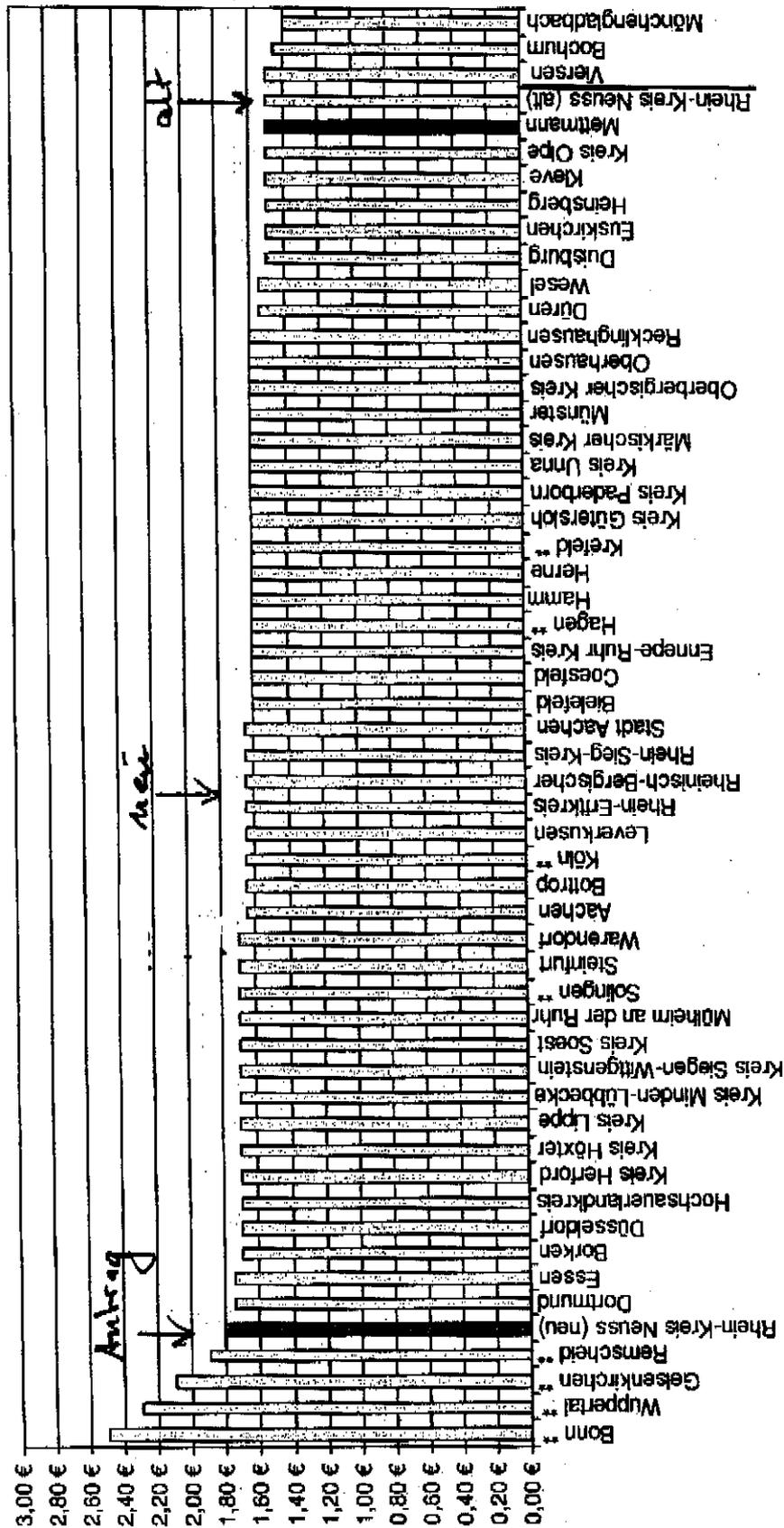
** Staffelpreis; hier: Anfangs-Kilometer



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Taxitarifvergleich NRW

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Tarifgebieten
in NRW nach Wegstreckenentgelt (Nacht)



** Staffelpreis; hier: Anfangs-Kilometer